

Der lxxx. Artickel.

Tagleistung / sollen an erlaubnus /
nicht gestatt werden.

Nachdem auch / mit vnützer Tagleistung / zwischen
Parteyen / viel Schadens ergangen / Ordenen vnd setze
wir / das hinfürder / kein Bewegt schaffe / Bergsach
en halben / einiche Tagleistung an vnser Hauptmans
oder Verwalters / vnnd Bergkmeisters willen / vben
sollen / Sondern so sich gezentke begeben / die sollen
an Vnser obgemelte Amptleute gelangen / vnnd da sie die / gütlich
nicht können entscheiden / dieselben sollen obuerleibter vnd nachvol
gender weise rechtlich geörtet werden.

Der lxxxi. Artickel.

Was / vnd wie / der Bergmeister / zu
püssen hat / vnd wie er die püs
sen / berechnen sol.:

Diser Bergkmeister / sol alle sachen / zum Bergk
werck gehört / von Vnsernt wegen / zu straffen vn
zu püssen macht haben / was vormals nach herku
men vn ausweisung der Bergkrecht / andere Bergk
meister / zu straffen macht gehabt / doch sol der
Bergkmeister / solche püssen vnd straffen / mit rath
vnd willen / Vnser Hauptmans oder Verwalters entricht nehmen
Vnd was darvon gefellet / Vns ierlich berechnen vnd entrichten /
die alsdann zu notturfft des Bergkwercks / sollen angelegt werden.

Der lxxxii. Artickel.

Die Berichte inn Sant Joachimsthal /
mögen die frebfeler / in das Bergk
meisters gerichte / antasten.:

Ob sich